

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/46-Pr.2/84

II-1454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 05 08

614 IAB

An den

1984-05-11

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 655 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen vom 30. März 1984, Nr. 655/J, betreffend zügige Grenzabfertigung in Tirol, beehe ich mich mitzuteilen:

Zunächst muß ich den Vorwurf, die Abfertigung wäre "auf österreichischer Seite zum Teil außerordentlich bürokratisch", zurückweisen; das Wort bürokratisch könnte nämlich anklingen lassen, die Zollbehörden würden selbstherrlich vorgehen oder zumindest unnötige Anforderungen an die Frächter und Fahrer stellen, um die Gesetze zu vollziehen; keine der im Zug der Dienstaufsicht getroffenen Feststellungen rechtfertigen eine solche Annahme. Die Belastung der Grenzabfertigung liegt vielmehr in den anzuwendenden Rechtsvorschriften; und zwar nicht nur in den in den gegenständlichen Fragen genannten, sondern ganz besonders in der im Jahr 1978 von Abgeordneten der ÖVP angeregten und mit der Zollgesetzesnovelle des gleichen Jahres eingeführten Treibstoffverzollung; dabei ist es zwar richtig, daß die damalige Anregung eine Freimenge von 50 Litern vorgesehen hat, während im Gesetz sodann - und zwar aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Nationalrates - eine Freimenge von bloß 30 Litern festgelegt wurde.

Zu den konkreten Fragen darf ich folgendes ausführen:

Zu 1):

Der Straßenverkehrsbeitrag ist nach der geltenden Gesetzeslage von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern bei jeder Fahrt entsprechend der Nutzlast des Fahrzeuges und den tatsächlich gefahrenen Kilometern bar zu erheben; dies erfordert eine Erklärung beim Eintrittszollamt und in gewissen Fällen auch neuerlich beim Austrittszollamt, da die Zollämter die Grundlagen für die Bemessung des Bei-

trages nicht wissen können. Bei der Gestaltung der Vordrucke wurde bereits in weitestmöglicher Auslegung des Gesetzes etwa zugelassen, daß mündliche Erklärungen der Fahrer von den Zollorganen festgehalten werden, um dadurch die Abfertigung zu beschleunigen. Das bei den Grenzzollämtern festgestellte Problem liegt vielmehr darin, daß mit der Straßenverkehrsbeitragserklärung nicht das Auslangen gefunden werden kann, sodaß daneben eine Erklärung über die mitgeführten Treibstoffe abzugeben ist; die Verbindung der beiden Erklärungen mußte nach den Erfahrungen aufgegeben werden, weil für den Straßenverkehrsbeitrag mit dem Austritt des Fahrzeuges der Besteuerungsfall abgeschlossen ist, während für die Treibstoffverzollung die Feststellung der ausgeführten Menge eine wesentliche Grundlage für die Abfertigung bei der nächsten Einreise ist.

Im Bundesministerium für Finanzen finden Beratungen statt, um Wege zu einer Vereinheitlichung der Vordrucke, allenfalls auch unter Einschaltung der Datenverarbeitung, zu finden, wobei auch Vordrucke für andere als Abgabenzwecke berücksichtigt werden müßten; in diese Beratungen soll in weiterer Folge auch die Wirtschaft eingebunden werden. Ich möchte das Ergebnis dieser Beratungen nicht präjudizieren, glaube aber, daß auf diesem Gebiet Erleichterungen möglich sind müssen.

Zu berücksichtigen wäre aber auch, daß Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Anregung des Straßengüterverkehrs führen könnten, gerade an den ohnehin bereits überlasteten Tiroler Durchgangsstrecken wegen der Belastungen der Umwelt und insbesonders der Bevölkerung sehr genau überlegt werden müssen.

Zu 2 und 3):

Ich darf darauf hinweisen, daß die Frage der Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes, einschließlich der Verwiegung zur Feststellung solcher Überschreitungen und der Erteilung von Ausnahmebewilligungen, dem Kraftfahrrecht zugehört und daher in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Verkehr fällt. Die Verwiegung erfolgt beim Zollamt Brennerpaß auf der dort eingerichteten Brückenwaage, jedoch durch Organe des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Merwepelsky